

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0221-I/A/5/2017

Wien, am 14. Juli 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13086/J der Abgeordneten Christiane Brunner, Freundinnen und Freunde** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

- *Ist es Privatpersonen generell untersagt, Tiere öffentlich zur Abgabe anzubieten?*
- a. *Wenn ja, welche Möglichkeit bleibt aus Ihrer Sicht Privatpersonen, die einzelne, individuell bestimmte Tiere, aus persönlichen Gründen nicht mehr halten können, im Umgang mit diesen Tieren?*
 - b. *Wenn nein, welche Möglichkeiten bleiben Privatpersonen, die einzelne, individuell bestimmte Tiere nicht mehr halten können, einen neuen Platz für ihr Tier zu suchen?*

Mit der Novelle des Tierschutzgesetzes (im Folgenden TSchG genannt) wurde klargestellt, dass das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren – unabhängig davon, ob im Internet oder in Printmedien – durch Private verboten und nur im Rahmen einer genehmigten Haltung (gewerbliche bzw. sonstige wirtschaftlich tätige Tierhaltung) oder durch an die Behörde gemeldete Züchter/innen gestattet ist.

Öffentlich angeboten werden dürfen:

- Tiere aus gemäß § 31 Abs. 1 TSchG genehmigten Haltungen (gewerbliche oder wirtschaftlich tätige)
- Tiere im Sinne des § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG (Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische)

- Tiere aus gemäß § 31 Abs. 4 TSchG gemeldeten oder von der Meldung ausgenommenen Züchtungen

Frage 2:

- *Fällt unter das Verbot des öffentlichen Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren auch die sogenannte "Mund zu Mund-Propaganda" beim Verschenken von Tieren?*

„Öffentliches Anbieten“ setzt das Erreichen einer großen Zahl (auch unbekannter) Personen voraus und umfasst insbesondere das Anbieten auf frei zugänglichen Internetbörsen, durch Inserate in Printmedien oder durch Aushang an öffentlichen Plätzen (z.B. in Supermärkten). Dazu zählen auch öffentliche bzw. frei zugängliche Internetgruppen oder Vereinswebseiten.

Nicht öffentlich angeboten wird z.B. bei einem Aushang im Vereinsgebäude oder bei Vermittlung eines Tieres über Mundpropaganda.

Frage 3:

- *Bedeutet der Satz in § 8a Abs 2.: "Ausgenommen davon ist die Vornahme solcher Tätigkeiten im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft.", dass Bäuerinnen oder Bauern Tiere öffentlich Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe anbieten dürfen?*
 - a. *Wenn ja, gilt das auch für Katzen oder Hunde?*

Landwirtschaftlich nutzbare Tiere (im Sinne des § 24 Abs. 1 Z 1 TSchG: Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische) dürfen öffentlich angeboten werden.

Zu 3.a.: Handelt es sich bei den Katzen oder Hunden um Tiere, die im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft gehalten werden, bedarf deren Haltung gemäß § 31 Abs. 1 TSchG keiner Bewilligung nach § 23. Ein öffentliches Anbieten dieser Katzen oder Hunde gemäß § 8a Abs. 2 wäre jedoch nur im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 4 gemeldeten Zucht möglich.

Frage 4:

- *Zucht ist durch die Novellierung jetzt in § 4 Z 14 folgendermaßen definiert:*

"14. Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

 - a. *gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder*
 - b. *gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder*
 - c. *das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder*
 - d. *durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin"*

Welche Fortpflanzung unter Verantwortung des Halters liegt außerhalb einer gezielten oder nicht verhinderten Paarung?

In § 4 Z 14 ist die Definition der Zucht abschließend geregelt. Ein Fall, in dem eine Fortpflanzung außerhalb der genannten Fälle unter Verantwortung der Halterin/des

Halters möglicherweise erfolgen könnte, wäre z.B. dass eine Katze, die als Wohnungskatze ohne Zugang zum Freien gehalten wird, ohne Verschulden der Halterin/des Halters entläuft und dabei gedeckt wird.

Fragen 5 und 6:

- *In welchen Fällen müssen Katzen, die im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten werden, kastriert werden?*
- *Handelt es sich, so bei Katzen, die im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft mit regelmäßigem Zugang ins Freie gehalten werden, eine Anpaarung nicht verhindert wird, um Zucht im Sinne TSchG § 4 Z 14?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, ist diese der Behörde zu melden oder bedarf diese einer Bewilligung?*
 - c. *Wenn ja, besteht künftig auch in diesem Fall die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung der Zuchtkatzen?*

Nach der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 68/2016, müssen alle Katzen, männliche und weibliche, die regelmäßigen Zugang zum Freien haben, kastriert werden, um eine unkontrollierte Vermehrung der Katzen zu verhindern. Ausgenommen davon sind nur Katzen, die zur Zucht verwendet werden.

Durch die jüngste Novellierung des TSchG (§ 24a Abs. 3a) haben die Halter/innen von Zuchtkatzen die Tiere auf ihre Kosten mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Mikrochips durch eine Tierärztin/einen Tierarzt verpflichtend zu kennzeichnen. Dies dient der Identifizierung von freilaufenden Zuchtkatzen. Auch Landwirtinnen und –wirte müssen ihre Katzen, die sie nicht kastrieren lassen und daher zur Zucht halten, bis zum 31.12.2018 kennzeichnen und registrieren und diese Zucht der Behörde melden.

Dr.ⁱⁿ Pamela Rendi-Wagner, MSc

